

Entscheidung Nr. 4167 vom 17. Oktober 1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.1991

Antragsteller:
Stadtjugendamt Krefeld
Postfach 27 40
4150 Krefeld 1
Az.: 513 nr(ho)

Verfahrensbeteiligte:
unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
387. Sitzung vom 17. Oktober 1991
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende

[REDACTED]

als Beisitzer der Gruppen:
Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirche

[REDACTED]

Länderbeisitzer:
Sachsen-Anhalt
Hessen
Bremen

[REDACTED]

Protokollführerin:

[REDACTED]

Für den Antragsteller:

[REDACTED]

Für den Verfahrensbeteiligten:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Flying Shark II"
Computerspiel
Hersteller unbekannt

wird nicht in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Das Computerspiel **Flying Shark II** ist für den Computer C 64 auf Diskette abgespeichert. Der Hersteller ist unbekannt, ein sonstiger Verfahrensbeteiligter konnte nicht ermittelt werden.

Zum Spielen benötigt man außer dem Grundgerät einen Joystick.

Das Stadtjugendamt Krefeld beantragt die Indizierung des Computerspieles, da sein Inhalt jugendgefährdend im Sinne von § 1 I GjS sei.

Den Inhalt des Spieles gibt der Antragsteller vollständig und im wesentlichen wie folgt richtig wieder:

Der Spieler muß auf dem Bildschirm ein Flugzeug bewegen. Dabei wird sein Flugzeug von diversen gegnerischen Objekten wie Panzer, Hubschrauber, Flugzeuge oder feststehende Geschütze beschossen. Aufgabe des Spielers ist es, einerseits den gegnerischen Geschossen auszuweichen und andererseits so viele feindliche Objekte zu treffen, wie es ihm möglich ist.

Das Stadtjugendamt Krefeld begründet seinen Indizierungsantrag damit, daß mit dem Spiel kriegerische Handlungen, nämlich das unreflektierte Abschießen feindlicher Objekte eingeübt werde. Durch die aggressive Spielgestaltung sei das Spiel kriegsverherrlichend, da es dem Grundgesetz, das Friedensgesinnung anstrebe, zuwiderlaufe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie den des Computerspieles Bezug genommen. Im Termin vom 17.10. 1991 wurde den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums das Computerspiel in seinen wesentlichen Teilen vorgespielt, so daß diese sich einen eingehenden Einblick in den Spielverlauf verschaffen konnten.

Gründe

Dem Antrag auf Indizierung des Computerspieles **Flying Shark II** konnte nicht stattgegeben werden.

Nach eingehender Beratung durch das 12er-Gremium konnte sich für die Indizierung des Computerspieles nicht die erforderliche Mehrheit finden.

Eine von dem Computerspiel ausgehende jugendgefährdende Wirkung wurde letztendlich verneint. Trotzdem stimmt das Entscheidungsgremium den Ausführungen des Antragstellers in einigen Punkten zu. In der Tat ist wesentlicher Teil der Spielauflage, reaktionsschnell und unreflektiert auf feindliche Objekte zu schießen.

Daß das Spiel dennoch nicht indiziert wurde, beruht im wesentlichen darauf, daß es zu abstrakt ist. Zwar läßt sich das Flugzeug als Flugzeug gut erkennen, ebenso verhält es sich mit den feindlichen Objekten, doch fehlt den figürlichen wie den landschaftlichen Abbildungen des Spieles jegliche Realitätsnähe. Aus diesem Grund wurde ebenso eine kriegsverherrlichende oder kriegsverharmlosende Wirkung des Spieles verneint.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen

den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

